

Netzanschlussvertrag

zwischen der

E.ON Netz GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
- im Folgenden "*ENE*" genannt -,

und

Muster GmbH, Musterstraße 123, 01234 Musterstadt,
- im Folgenden "*Netzkunde*" genannt -,

beide gemeinsam als "*Vertragspartner*" bezeichnet,

über den Anschluss der Anlagen des Netzkunden an das Netz der E.ON Netz.

INHALT DES NETZANSCHLUSSVERTRAGES

Präambel..... 3

§ 1 Vertragsgegenstand 3

§ 2 Regelungen zum Netzanschluss 3

§ 3 Neuanschluss und Anschlussänderung..... 4

§ 4 Messung 5

§ 5 Betriebsführung 5

§ 6 Grundstücksbenutzung 5

§ 7 Störung und Unterbrechung 6

§ 7a Vorrangregelung 7

§ 8 Verantwortung und Haftung..... 7

§ 9 Vertraulichkeit..... 8

§ 10 Laufzeit und Kündigung..... 8

§ 11 Schlussbestimmungen 9

Anlage 1: Spezifikation des Netzanschlusses

Anlage 2: Netzanschlussregeln

Anlage 3: Regelungen zur Betriebsführung

Anlage 4: Text des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

Anlage 5: Regelungen für Erstanschlüsse

PRÄAMBEL

Grundlage des vorliegenden Netzanschlussvertrages ist das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (EnWG).

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Gegenstand des Vertrages ist die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Netzkunden an das Netz der ENE und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Netzkunden mit Strom und die Nutzung des Netzes der ENE zum Bezug bzw. zur Einspeisung von Strom durch den Netzkunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vor der Aufnahme der Netznutzung ist rechtzeitig neben diesem Netzanschlussvertrag ein gesonderter Netznutzungsvertrag zu schließen.

§ 2 REGELUNGEN ZUM NETZANSCHLUSS

(1) Dem Netzkunden wird an den in Anlage 1 genannten Netzanschlussknoten und in dem dort genannten Umfang Netzanschlusskapazität bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Bereitstellung erfolgt als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz zu den in Anlage 1 genannten Festlegungen und Bedingungen.

Darüber hinaus sind in Anlage 1 die Eigentums Grenzen und Verantwortungsbereiche festgelegt sowie Regelungen über Blindleistung und Sternpunktbehandlung enthalten. Die Vertragspartner erkennen die im Schaltbild der Anlage 1 enthaltenen Eigentumszuordnungen als verbindlich an.

Im Rahmen von Erneuerungs-, Netzstruktur- oder Ausbaumaßnahmen kann jeder Vertragspartner den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenumfang ändern.

(2) Der Netzkunde muss sicherstellen, dass die in Anlage 1 festgelegten Werte, soweit in seinem Einflussbereich liegend, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Netzanschlusskapazitäten und Leistungsfaktoren.

(3) Sollten im Fall einer Störung für den Netzkunden über die in Anlage 1 vereinbarten Netzanschlusskapazitäten hinaus zusätzliche Netzanschlusskapazitäten erforderlich sein, wird die ENE die Inanspruchnahme ungesicherter Netzanschlusskapazität durch den Netzkunden unter Beurteilung der

allgemeinen Netzsituation prüfen und - vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Prüfung - die Nutzung zeitlich begrenzt gestatten.

(4) Die von den Vertragspartnern für den Netzanschluss zu beachtenden "Netzanschlussregeln" der ENE in der jeweils geltenden Fassung sind als technische Mindestanforderungen Bestandteil dieses Vertrages. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden "Netzanschlussregeln" sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Ändert die ENE die "Netzanschlussregeln" nach Vertragsabschluss, wird die ENE den Netzkunden rechtzeitig darüber unterrichten; Änderungen werden unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragspartner umgesetzt. Sollten Bestimmungen der "Netzanschlussregeln" von Vorschriften dieses Vertrages abweichen, haben die Vorschriften dieses Vertrages Vorrang.

§ 3 NEUANSCHLUSS UND ANSCHLUSSÄNDERUNG

(1) *Absatz 1 (und Anlage 5) gilt nur für neue Netzkunden. Besteht bereits ein Netzanschluss entfällt Absatz 1 und Anlage 5 (der u. g. Textes ist dann durch „Absatz 1 entfällt“ zu ersetzen).*

Die Vertragspartner haben sich im Vorfeld des Vertragsabschlusses auf die Einzelheiten bezüglich des Netzanschlusses verständigt. Der Umfang sowie die Terminierung erstmalig zu errichtender Anlagen und die vom Netzkunden zu bezahlenden Kosten wie auch die der Neuerrichtung zu Grunde liegenden Bedingungen und diesbezügliche Eigentumsregelungen sind in Anlage 5 geregelt. Anlage 5 ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Ist aus Sicht eines oder beider Vertragspartner/s eine Erweiterung, der Rückbau oder sonstige technische Änderungen des Netzanschlusses erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung vor der Anschlussänderung verständigen und dies ergänzend zum Netzanschlussvertrag vereinbaren.

(3) Sofern keine abweichenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen gelten, trägt der Netzkunde unabhängig von den Eigentumsverhältnissen im Falle eines Neuanschlusses oder bei Änderung der Anschlussanlagen sämtliche von ihm verursachten Kosten (Anschlusskosten). Änderungen in diesem Sinne sind auch Änderungen an der Kundenanlage bzw. der dort angeschlossenen Betriebsmittel, die zu einem geänderten elektrischen Klemmenverhalten am Netzanschlussknoten führen.

(4) Soweit die Vertragspartner eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität vereinbaren oder andere übliche Marktregeln es vorsehen und sofern keine abweichenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen gelten, ist ENE berechtigt, einen pauschalen Baukostenzuschuss (BKZ) für die Leistungser-

höhung zu verlangen. Die Höhe des BKZ ermittelt sich aus dem für den entsprechenden Netzbereich veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (Jahresleistungspreis, > 2.500 h/a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Leistungserhöhung multipliziert mit der Leistungserhöhung.

(5) Stellt ENE eine Überschreitung der in Anlage 1 vereinbarten Netzanschlusskapazität durch den Netzkunden fest, ist für diese Überschreitungsleistung ein pauschaler Baukostenzuschuss gemäß Absatz 4 Satz 2 mit dem zum Überschreitungszeitpunkt geltenden Preis vom Netzkunden zu zahlen, unabhängig von ggf. durch diese Überschreitung notwendig werdenden Änderungen an Anlagen der Vertragspartner. ENE wird soweit technisch möglich dem Netzkunden eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Netzanschlusskapazität anbieten, ggf. verbunden mit notwendig werdenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Leistungserhöhung gemäß Absatz 2 und 3. Bis zur Umsetzung dieser Leistungserhöhung ist der Netzkunde verpflichtet, die bisher vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

§ 4 MESSUNG

Die Einbaustellen und Eigentumszuordnungen der Wandler für die Messeinrichtungen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

§ 5 BETRIEBSFÜHRUNG

(1) Für den Betrieb des Netzanschlusses werden zwischen den Vertragspartnern Regelungen zur Betriebsführung festgelegt, die als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) Die in Anlage 1 (Schaltbilder) beschriebenen Netzführungszuständigkeiten der ENE sind jederzeit sicherzustellen. Kommt der Netzkunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die ENE berechtigt, den Anschluss vom Netz zu trennen.

(3) Sollten sich die Grundsätze der Betriebsführung nach Vertragsabschluss ändern, werden sich die Vertragspartner rechtzeitig gegenseitig informieren und Anlage 3 entsprechend modifizieren.

§ 6 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

(1) Die Vertragspartner gewähren wechselseitig ihren Mitarbeitern oder ausgewiesenen Beauftragten, soweit betrieblich erforderlich, den Zutritt und die Zufahrt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten an den in Anlage 1 genannten Netzanschlussknoten. Die Vertragspartner gestatten auf

diesen Grundstücken und in den dazugehörigen Gebäuden den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der zum Anschluss notwendigen Anlagen des anderen Vertragspartners.

(2) Die Vertragspartner haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen des anderen Vertragspartners gefährden oder beeinträchtigen.

(3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine auf dem Grundstück des anderen Vertragspartners befindlichen Anlagen auch zur Versorgung Dritter zu nutzen.

§ 7 STÖRUNG UND UNTERBRECHUNG

(1) Der Betrieb des Netzanschlusses und die Bereitstellung von Netzanschlusskapazität dürfen an den Netzanschlussknoten dann eingestellt, eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn

- die Vertragspartner an der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert sind, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht,
- vom Netzkunden unzulässige Rückwirkungen auf das Netz der ENE ausgehen oder wesentliche Verpflichtungen technischer Art aus dem Netzanschlussverhältnis nicht eingehalten werden oder
- dies zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit bzw. Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist.

(2) Soweit die Betriebsverhältnisse es gestatten, informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig und in geeigneter Weise über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung, Einschränkung oder Unterbrechung. Planbare Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Auswirkungen auf das Netz des anderen Vertragspartners haben, werden mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung angekündigt und zeitlich so abgestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Netzanschlusses möglichst unterbleiben. Sofern möglich und erforderlich, wirken die Vertragspartner bei der Behebung von Fehlern und Störungen zusammen.

§ 7A VORRANGREGELUNG

[nur bei Einspeisern/nicht EEG]

(1) Die ENE betreibt zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit und zur Sicherstellung des Vorrangprinzips nach § 11 EEG ein sog. Einspeisemanagement. Im Überlastungsfall sendet die ENE ein entsprechendes Signal zur Leistungsreduzierung zur Erzeugungsanlage des Netzkunden.

(2) Unterliegt der Netzknoten, an dem der Kunde angeschlossen ist, wegen zu befürchtender Netzengpässe dem Einspeisemanagement, ist der Netzkunde verpflichtet, auf Verlangen der ENE die zum Einspeisemanagement notwendige Technik innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten nachzurüsten und gemeinsam mit der ENE die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Spätestens bis zur Inbetriebsetzung muss der ENE eine Bestätigung der Funktionsfähigkeit des Einspeisemanagements vorliegen.

(3) Der Netzkunde ist verpflichtet, die aufgrund des Einspeisemanagements empfangenen Signale unverzüglich umzusetzen und die Leistung seiner Anlage entsprechend zu reduzieren bzw. bei unterlagerten Einspeisern eine entsprechende Reduzierung sicher zu stellen. Kommt der Netzkunde wiederholt diesen Aufforderungen nicht nach, kann die ENE ohne Ankündigung die Anlage des Netzkunden im Überlastungsfall vom Netz nehmen.

§ 8 VERANTWORTUNG UND HAFTUNG

(1) Jeder Vertragspartner trägt die Verantwortung für alle Anlagenteile, die in seinem Eigentum stehen, sowie für alle Schalthandlungen, die er im Rahmen des Schaltbetriebes selbst ausführt oder veranlasst. In letzterem Fall gilt dies unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Schaltgeräte befinden.

(2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung) vom 1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung der Haftungsgrenze ist die Anzahl der aus dem Netz (direkt oder indirekt) versorgten Abnehmer maßgebend. Der Text von § 18 Niederspannungsanschlussverordnung ist aus Anlage 4 ersichtlich. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Im Übrigen haften die Vertragspartner bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 VERTRAULICHKEIT

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen

- bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
- nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind oder
- aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weiterzugeben sind.

§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Dieser Netzanschlussvertrag tritt am **1. Januar 20...** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. *Gleichzeitig verliert(en) folgende bislang geltende(n) Vereinbarung(en) ihre Gültigkeit:*

- ... vom

(2) Der Netzkunde kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen, wenn der Netzkunde den Netzanschluss aufgibt. Die ENE kann mit gleicher Frist kündigen, wenn der Netzanschluss länger als zwei Jahre mit weniger als der Hälfte der vereinbarten Netzanschlusskapazi-

tät genutzt worden ist oder mit den kundenseitigen Arbeiten nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages aus von der ENE nicht zu vertretenden Gründen begonnen wurde.

(3) Im Übrigen kann der Vertrag von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern der Dritte die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das dem Vertrag zu Grunde liegende Netznutzungskonzept, die dieses Konzept tragenden Rahmenbedingungen verändern. Die ENE ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich ist.

(4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

(5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der ENE.

(7) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bayreuth, ____ . ____ . ____

Musterstadt, ____ . ____ . ____

E.ON Netz GmbH

Muster GmbH

ANLAGE 1: SPEZIFIKATION DES NETZANSCHLUSSES

Redaktioneller Hinweis für den Umgang mit der Musteranlage 1: Dieses Muster stellt ein Beispiel dar. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche zusätzlichen Beschreibungen erforderlich sind, um die Übergabestellen ausreichend genau festzulegen. Alles kursiv Gedruckte ist optional und entfällt u. U. im Einzelfall. Das Übrige stellt den Minimalumfang dar.

Die in den Netzanschlussregeln (NAR) an nichtprivilegierte Einspeiser > 100 MW adressierte Anforderungen sind seitens ENE in Anlage 1 nicht durchzureichen, da hier keine unmittelbaren Einspeiseverhältnisse in die HöS vorliegen und die mit den NAR diesbezüglich beabsichtigten systembegleitenden Wirkungen nicht unmittelbar abgerufen werden bzw. wirken.

Definition

1.1. Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen dem Netz der ENE und dem Netzkunden. Ein Netzanschlussknoten beschreibt alle Verbindungen einer Spannungsebene zur elektrischen Energieübertragung an einem Standort. Der Netzanschlusspunkt beschreibt die Anlagenteile, an denen die Anlagen der ENE und des Netzkunden miteinander verbunden sind.

1.2. Die Netzanschlusspunkte liegen jeweils an der Eigentumsgrenze der Netze beider Vertragspartner und stellen die Übergabestelle dar. Alle folgenden physikalischen Werte gelten an der Übergabestelle.

nur bei Einspeisern

1.3. *Alle an einem oder mehreren Netzanschlusspunkt(en) gemeinsam angeschlossene Maschinensätze gelten als eine Erzeugungseinheit. Maschinensätze mit separaten Netzanschlusspunkten gelten als eigenständige Erzeugungseinheiten.*

Netzanschlusskapazität

2.1. Die Anlagen der ENE und des Netzkunden sind an den in unten stehender Tabelle bezeichneten Netzanschlussknoten miteinander verbunden. Die jeweils in der Tabelle genannte Netzanschlusskapazität steht innerhalb des jeweiligen Spannungsbandes als Effektivwert der dreiphasigen Scheinleistung zur Verfügung. Die Entnahme beschreibt den Leistungsfluss vom Netz der ENE in das Netz des Netzkunden, die Einspeisung den Leistungsfluss vom Netz des Netzkunden in das Netz der ENE.

Netzanschlussknoten bzw. -punkt	Netzanschlusskapazität		Spannungsband ¹⁾	Anschlusspunkt-nummer	Nutzung
	<i>Einspeisung in das Netz der ENE</i>	Entnahme aus dem Netz der ENE			
Musterstadt Feld Exy und Feld Eyz ³⁾	-	90 MVA	96-123 kV	...	Hauptnetzanschluss
Musterheim Feld Exy Feld Eyz Feld Exz	-	100 MVA 31 MVA 40 MVA 40 MVA	96-123 kV	...	Hauptnetzanschluss
Musterreuth Feld Exy	<i>15 MVA ²⁾</i>	30 MVA	96-123 kV	...	Hauptnetzanschluss
Musterhausen Feld Eyz	-	20 MVA	96-123 kV	...	Reservenetzanschluss

¹⁾ Der obere Wert des Spannungsbandes kann kurzzeitig überschritten werden.

²⁾ *Rückspeisung aus unterlagerten Erzeugungsanlagen*

³⁾ *Zusätzlich besteht eine Querverbindung zum Feld XY der Kupplung.*

Je nach Größe des Netzkunden oder technischer Erfordernis können mehrere Tabellen nötig sein. Dann empfiehlt es sich, für jede Tabelle eine zeitgleiche Netzanschlusskapazität zu benennen.

2.2. Die zeitgleiche Netzanschlusskapazität für den Netzkunden über alle Netzanschlussknoten bzw. -punkte beträgt XY MVA bei Entnahme und XY MVA bei Einspeisung in das Netz der ENE. Eine Addition der einzelnen Netzanschlusskapazitäten von verschiedenen Netzanschlussknoten sowie Netzanschlusspunkten ist nicht zulässig. Die Leistung wird im Wesentlichen gemäß Standardlastfluss über alle Netzanschlussknoten verteilt ausgetauscht und darf nicht regional so konzentriert ausgetauscht werden, dass in vorgelagerten Netzen Engpässe entstehen. *Bei Zuschaltung von Reservenetz-*

anschlüssen ist im Einzelfall mit der ENE abzustimmen, welche zeitgleiche Netzanschlusskapazität zur Verfügung steht.

nur bei Einspeisern

2.3. *Die in 2.1 vereinbarte Netzanschlusskapazität bei Einspeisung in das Netz der ENE steht mit xy MVA bzw. vollständig unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch ein Einspeisemanagement nach Maßgabe des § 7a dieses Vertrages.*

2.4. *Alle Netzanschlussknoten am Netz der ENE sind über das Netz des Netzkunden durch Schaltgeräte miteinander verbindbar und halten sich gegenseitig Reserve in wesentlichem Umfang vor.*

[Alternativ: Eine Verbindung der Netzanschlussknoten bzw. -punkte über das Netz des Netzkunden ist grundsätzlich unzulässig.]

nur bei Einspeisern

2.5. *Das Kraftwerk umfasst ... Erzeugungseinheiten mit einer Nennleistung von je ... MVA.*

Abgrenzungen und Zuständigkeiten

3.1. Die beigefügten Schaltbilder (einpoleige Darstellung) enthalten Angaben zu

- Elektrischen Eigentums Grenzen und Eigentumszuordnung, die die Vertragspartner als verbindlich anerkennen,
- Messorten der Strom- und Spannungswandler der Zählung,
- Zuständigkeit der Netzführung,
- Sternpunktbehandlung.

3.2. [Beschreibung der Eigentums Grenze]

...

3.3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die gemäß der Eigentumszuordnung im elektrischen Schaltbild (siehe Anhang) enthaltenen Anlagen bzw. Anlagenteile mit Zubehör spätestens mit der Inbetriebnahme Eigentum des jeweiligen Vertragspartners sind. In dem vorgenannten Schaltbild ist die elektrische Eigentums Grenze (Übergabestelle) eingezeichnet und textlich beschrieben.

nur bei Einspeisern

3.4. Für die Realisierung der nach Abs. 3.2.2 der „Netzanschlussregeln“ (aktueller Stand vom 1. April 2006) geforderten Eingriffsmöglichkeit erhält die ENE einen Zugriff auf die Aus-Steuerung der 110-kV-Leistungsschalter als Zweitsteuerung und die Ein/Aus-Steuerung der 110-kV-Abgangstrenner am Netzanschlussknoten, welche sich im Eigentum des Netzkunden befinden.

Wirkleistungsaustausch

nur bei Einspeisern (ggf. Nummerierung der nachfolgenden Absätzen anpassen)

4.1. Im Dauerbetrieb beträgt die maximale Wirkleistungslieferung bei Einspeisung in das Netz der ENE am Netzanschlussknoten ... MW.

Blindleistungsaustausch

4.1. Bei Einspeisung von Wirkleistung in das Netz der ENE ist als Arbeitspunkt ein Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,95$ (kapazitiv), dies entspricht einem übererregten Betrieb im Quadranten III, am Netzanschlussknoten einzuhalten. Auf Anforderung der ENE ist der Leistungsfaktor in einem in den aktuellen Netzanschlussregeln festgelegten Bereich zu variieren.

4.2. Bei Entnahme von Wirkleistung durch den Netzkunden aus dem Netz der ENE gilt ein Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,95$ (induktiv) bis 1 im Quadranten I als Standard.

Sternpunktbehandlung

5.1. Das Netz der ENE wird mit folgender Sternpunktbehandlung betrieben:

- 110-kV-Netz: induktiv geerdeter Sternpunkt
- 110-kV-Netz für den Netzanschlussknoten Musterdorf: niederohmig geerdeter Sternpunkt

- ...

wenn vorhanden:

5.2. Der Netzkunde betreibt eine Erdschlussstromkompensationseinrichtung für den 110-kV-Netzteil ... der ENE mit einem Strom von ... A.

wenn vorhanden:

5.3. Die ENE ist berechtigt Sternpunkte, die zu ihrer Spannungsebene gehören, an Transformatoren des Netzkunden zum Zwecke der Sternpunktbehandlung zu nutzen. Für den Fall, dass ein Sternpunkt für eine niederohmige Erdung genutzt wird, ist die Nutzung anderer Sternpunkte am selben Trafo grundsätzlich nicht erlaubt. Die Benutzung von Sternpunkten geht aus den beigefügten Schaltbildern hervor (siehe unten).

Trennung der Erzeugungseinheit vom Netz

nur bei Einspeisern

6.1. Neben der Grundanforderung (gemäß Netzanschlussregeln vom 1. April 2006, Abschnitt 3.2.5), dass die Erzeugungseinheit bei Frequenzen von bis zu 51,5 Hz Leistung gemäß Bild 3 der Netzanschlussregeln abgeben können muss, wird zwischen den Netzanschlusspartnern vereinbart, dass oberhalb der Frequenz von ... Hz die Erzeugungseinheit in der abgegebenen Wirkleistung mit einem Proportionalitätsgrad von ca. ... MW/Hz abgesenkt wird.

nur bei Einspeisern

6.2. Die Grundanforderung (gemäß Netzanschlussregeln vom 1. April 2006, Abschnitt 3.2.5), dass sich die Erzeugungseinheit bei Netzspannungsabsenkung auf weniger als 85% der Bezugsspannung nach 5 s vom Netz trennen muss, wird erfüllt.

Eigenbedarf Umspannwerk

7.1. Die ENE stellt den Eigenbedarf für folgende Anlagen zur Verfügung:

- ...

7.2. Der Netzkunde stellt den Eigenbedarf für folgende Anlagen zur Verfügung:

- ...

Zählpunkte

8.1. Die Erfassung des Wirk-/Blindleistungsaustausches zwischen der ENE und dem Netzkunden erfolgt an den im Anhang aufgeführten Zählpunkten.

8.2. Die Abrechnungszählung befindet sich im Eigentum der ENE.

(sofern vorhanden) Durch den Netzkunden wird eine Vergleichszählung betrieben und befindet sich im Eigentum des Netzkunden.

Anhang

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Schaltbilder, Unterlagen bzw. Datenblätter liegen dieser Anlage bei und sind Bestandteil des Vertrages.

lfd. Nr.	Zeichnungsname	Zeichnungsnummer/ Dateiname	Stand	Planführende Stelle
1	Übersichtsschaltplan 110-kV-Schaltanlage	ENE
2	Zählpunkte	ENE
3.1	Netzkunde
3.2	Netzkunde

Anhang 1: Schaltbilder und Unterlagen der ENE

Der Übersichtsschaltplan und ggf. andere Unterlagen sind als gesonderte Blätter nach diesem Deckblatt beizulegen.

Anhang 2: Zählpunkte

Aufbau der Zählpunktbezeichnung:

0								1								2								3								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
D	E	0	0	7	2	2	5	9	3	3	3	3	H	R	A	0	X	X	X	X	N	A	M	E	X	X	E	0	0	0	1	3

- Stelle 01 bis 02: Länderkürzel
 Stelle 03 bis 08: VDEW Netzbetreibernummer Anschlussnetz
 Stelle 09 bis 13: Postleitzahl des UW
 Stelle 14: Hochspannung (H)
 Stelle 15: Realer ZP (R) / Virtueller ZP (V) / Summen-ZP (S) / Aggregierter ZP (A)
 Stelle 16: Abrechnungszählung (A) / Vergleichszählung (V)
 Stelle 17: - keine Zuordnung -
 Stelle 18 bis 27: Ort der Entnahme/Einspeisung
 Stelle 28: Spannungsebene (E = 110 kV)
 Stelle 29 bis 30: Zähler bei Summenzählung
 Stelle 31 bis 33: Schaltfeld bzw. fortlaufende Nummerierung

Netz-anschluss-knoten	Netz-anschluss-punkt	Zählpunktbezeichnung	Ar ¹⁾	Bemerkung
UW ...	E11 / Trafo NT5	DE007225...HRA...	ja	
	E11 / Trafo NT5	DE007225...HRV...	-	
	E12 / Trafo NT6	DE007225...HRA...	ja	
	E12 / Trafo NT6	DE007225...HRV...	-	
UW ...f	157 / SIGM	DE007225...HRA...	ja	
	121 / SAN	DE007225...HRA...	ja	
	134 / MAI	DE007225...HRA...	ja	
	135 / MAI	DE007225...HRA...	ja	
	182 / NT	DE007225...HRA...	ja	
	181 / NT	DE007225...HRA...	ja	
UW	

¹⁾ Abrechnungsrelevanter Zählpunkt

Anhang 3: Schaltbilder und Unterlagen des Netzkunden

Der Übersichtsschaltplan und ggf. andere Unterlagen sind als gesonderte Blätter nach diesem Deckblatt beizulegen.

ANLAGE 2: NETZANSCHLUSSREGELN

Die „Netzanschlussregeln Hoch- und Höchstspannung“ der E.ON Netz GmbH vom 1. April 2006 liegen bei Vertragsabschluss dem Vertrag in gebundener Form bei.

ANLAGE 3: REGELUNGEN ZUR BETRIEBSFÜHRUNG

Redaktioneller Hinweis für den Umgang mit der Musteranlage 3: Dieses Muster stellt ein Beispiel dar. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche zusätzlichen Beschreibungen über den Hauptteil dieses Vertrages hinaus erforderlich sind, um die Prozesse und Zuständigkeiten der Betriebsführung ausreichend genau festzulegen. Alles kursiv Gedruckte ist optional und entfällt u. U. im Einzelfall. Das Übrige stellt den Minimalumfang dar.

Allgemeines

1.1. Die „Regelungen zur Betriebsführung“ beschreiben

- die Verantwortung von der Schaltleitung der ENE und der Netzführungsstelle des Netzkunden in der operativen Netzführung, insbesondere die Zuständigkeiten und Abläufe von Schaltungen im Normalfall und die Behandlung von Störungsfällen,
- weitere betriebliche Belange der Instandhaltung *und der Schaltanlagen* (siehe Punkt 5).

1.2. Für den Betrieb des Netzanschlusses gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Betriebsvorschriften der ENE (insbesondere Kapitel "Netzführung und Arbeiten im Netz (NAN)" des "Technischen Handbuches Netz") sowie die anerkannten Regeln der Technik.

1.3. Die zuständige Netzführungsstelle der ENE für den Betrieb der Netzanschlussknoten ist die Schaltleitung (SL) ...

1.4. Die zuständige Netzführungsstelle des Netzkunden ist die Netzleitstelle / Kraftwerkswarte

Bei unterschiedlichen Netzführungsstellen sollte für Pkt. 1.3 und 1.4 eine Tabelle mit einer Spalte eingefügt werden, wo die einzelnen Zuständigkeiten eingetragen werden.

1.5. Die Kommunikation zwischen den beiden Vertragspartnern für den Betrieb des Netzanschlusses findet über die obengenannten zuständigen Netzführungsstellen statt.

Betrieb

2.1. Abweichungen zur Standardabgrenzung der Netzführungszuständigkeiten zwischen den Netzführungsstellen bzw. die Präzisierung der Zuständigkeiten sind nur bei Bedarf zu beschreiben. Hin-

weis: Die Standardabgrenzung ist in den "Netzanschlussregeln (NAR)" beschrieben und Anlage 1 enthält ein Schaltbild mit Angabe der Zuständigkeit der Schaltverfügung und des Schaltbetriebes.

2.2. Die Steuerung und Überwachung aller Betriebsmittel erfolgt grundsätzlich über Fernsteuerung durch die jeweils zuständige Netzführungsstelle. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen berechtigt sein, Schalthandlungen durchzuführen und Anweisungen zu geben.

2.3. Der Normalschaltzustand am Netzanschlussknoten wird durch die Netzführungsstelle der ENE festgelegt. Dies gilt auch für die Sternpunktterdung und die Einstellung des Kompensationsgrades bei der induktiven Sternpunktterdung.

2.4. Die Festlegung des Spannungssollwertes und die Spannungshaltung am Netzanschlusspunkt obliegt der ENE.

2.5. Soweit Netzumschaltungen Einfluss auf die Betriebsführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, sind sie vorher der zuständigen Netzführungsstelle bekannt zu machen.

2.6. Zur unterbrechungsfreien Umschaltung von Netzteilen des Netzkunden innerhalb seines Netzes ist es erlaubt, zwei Netzanschlusspunkte der ENE über das Netz des Netzkunden kurzzeitig miteinander zu kuppeln.

2.7. Vor der Einschaltung von Reserveanschlüssen ist die Zustimmung der zuständigen Netzführungsstelle der ENE einzuholen.

2.8. Jede der zuständigen Netzführungsstellen gewährleistet, dass sie jederzeit telefonisch erreichbar ist.

2.9. *Beschreibung von schalttechnischen und netzbetrieblichen Besonderheiten: ...*

Informationsaustausch

[nur bei Einspeisern/nicht EEG]

3.1. *Zum Informationsaustausch bei planbaren Arbeiten siehe § 7 (2).*

Darüber hinaus stimmen die Vertragspartner langfristig planbare Abschaltungen, die Einfluss auf die Betriebsführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, miteinander ab. In der Regel im Rah-

men einer Jahresabschaltplanung. Der vorgenannte Planungszeitraum kann ggf. ein Kalenderjahr überschreiten:

- bei Hauptnetzanschlüssen (Einspeisenetzanschluss am ENE-Netz) in Sonderfällen (z. B. bei Kraftwerksrevisionen),
- bei Reservenetzanschlüssen (Bezugsnetzanschluss am ENE-Netz), wenn der Hauptnetzanschluss des Kraftwerks (Einspeisenetzanschluss am Netz der ENE oder eines Dritten) nicht in Betrieb ist.

Über vorgenannte Fälle informiert der Netzkunde die ENE rechtzeitig.

Über kurzfristig geplante Maßnahmen und Abweichungen von der abgestimmten Abschaltplanung verständigen sich die zuständigen Netzführungsstellen nach bekannt werden. Die Planungen können nach Vereinbarung auch durch Dritte koordiniert werden.

Bei unaufschiebbaren ENE-Arbeiten stellt der Netzkunde einen Termin zur Verfügung, auch wenn keine Revision geplant ist.

[nur bei Einspeisern/nicht EEG]

3.2. Geplante und ungeplante Stillstände der Kraftwerke XY werden der ENE jeweils nach Bekanntwerden mitgeteilt.

3.3. Die Vertragspartner stellen sich die für eine sichere Netzführung erforderlichen Informationen und Prozessdaten gegenseitig zur Verfügung. Änderungen am Informationsumfang stimmen sie einvernehmlich miteinander ab. Im Bedarfsfall werden Listen mit Angaben zu berechtigten Personen (z. B. Schaltberechtigte) ausgetauscht.

3.4. Die jeweils gültigen Betriebsvorschriften (z. B. NAN, *Großstörungskonzept*) stellen sich die Vertragspartner auf Anforderung gegenseitig zur Verfügung.

Betrieb bei Störung

4.1. Informationen über Störungen, die Einfluss oder Auswirkungen auf die Netzführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, tauschen die zuständigen Netzführungsstellen unverzüglich untereinander aus. Über die Behebung oder Beseitigung stimmen sich die Netzführungsstellen ab.

- 4.2. *Bei Störungen an Betriebsmitteln im Verfügungsbereich der ENE, die zu Versorgungsunterbrechungen führen, erfolgt im Interesse einer raschen Wiederversorgung eine Spannungsvorgabe ohne Rücksprache mit dem Netzkunden.*
- 4.3. *Bei Erdschluss sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Erdschlussstelle einzugrenzen und eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu verhindern. Ist zwischen dem Netz des Netzkunden und der ENE eine eindeutige Lokalisierung der Erdschlussstelle nicht möglich, so wird die ENE in Absprache mit dem Netzkunden geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Erdschlussstelle ergreifen.*
- 4.4. Sofern im gestörten Betrieb Probeschaltungen erforderlich werden, um eventuell gestörte Netzteile des Netzkunden unter Spannung zu setzen, so geschieht dies nur auf Anforderung und in Verantwortung des Netzkunden.
- 4.5. Während einer Spannungslosigkeit im Netz der ENE, von der eine Vielzahl von Netzanschlussknoten betroffen sind, sollte der Schaltzustand im Netz des Netzkunden nicht ohne Rücksprache mit der ENE verändert werden.
- 4.6. *Nach Großstörungen kommt die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte "Netzwiederaufbaustrategie/Großstörungskonzept" in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.*

Weitere betriebliche Regelungen

- 5.1. *In § 8 ist geregelt, dass jeder Vertragspartner für sein Eigentum verantwortlich ist, hierzu gehört auch die Instandhaltung. [Abweichungen hiervon konkret beschreiben, ansonsten entfällt dieser Absatz.]*
- 5.2. *Störungsbedingte Instandsetzungen werden von der jeweiligen Netzführungsstelle eingeleitet.*

ANLAGE 4: TEXT DES § 18 NIEDERSpannungsANschLUSSVERORDNUNG**§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbe-

trages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

ANLAGE 5: REGELUNGEN FÜR ERSTANSCHLÜSSE

Redaktioneller Hinweis für den Umgang mit der Musteranlage 5: Dieses Muster stellt ein Beispiel dar und wird nur bei Verträgen mit gleichzeitiger Herstellung von Erstanschlüssen ausgefertigt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche zusätzlichen Beschreibungen über den Hauptteil dieses Vertrages hinaus erforderlich sind, um die Umfänge und Zuständigkeiten bei der Errichtung des Netzanschlusses ausreichend genau festzulegen. Alles kursiv Gedruckte ist optional und entfällt u. U. im Einzelfall. Das Übrige stellt den Minimalumfang dar.

1. Beschreibung der neu zu errichtenden Anlagen

1.1 Zur Realisierung des Netzanschlusses werden am Standort ... von der ENE folgende Maßnahmen durchgeführt:

.....

.....

1.2 Notwendige Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Anschlusses sind kundenseits:

.....

.....

[bei Bedarf: Anhang zu Spezifikation von Anlagenkomponenten des Kunden]

[Beispiele für den Regelungsbedarf bei den Punkten 1.1 und 1.2:

- *Leitungs- oder Sammelschienenanschluss*
- *Hochspannungsgeräte*
- *Platzbedarf im Betriebsgebäude des anderen Vertragspartners*
- *nachrichtentechnische Anbindung*
- *netzleittechnische Anbindung*
- *Mess- und Steuereinrichtungen*
- *Eigenbedarfsversorgung*
- *Dokumentation]*

Die Anschlussanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten.

Die ENE behält sich notwendige technische Änderungen gegenüber dem oben beschriebenen Konzept vor. Dies gilt insbesondere, wenn die Änderungen aus technischen Gründen, wegen Lieferschwierigkeiten, aufgrund behördlicher Auflagen oder unvorhersehbarer Gegebenheiten vor Ort erforderlich werden.

Zu erstellende Dokumentationen bzgl. des Netzanschlusses werden für eine ordnungsgemäße, gemeinsame Projektdurchführung von ENE an den Netzkunden - und umgekehrt - bereitgestellt.

2. Inbetriebnahme/Termine

Die Inbetriebnahme mit Bereitstellung der Netzanschlusskapazität an dem/den neu zu errichtenden Netzanschlussknoten findet voraussichtlich bis zum ... statt.

Die ENE erwartet zur Inbetriebnahmeprüfung eine funktionsbereite und gemäß der Dokumentation durch den Netzkunden vorgeprüfte Anlage. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmeprüfung muss seitens des Netzkunden eine revidierte und aktuelle Dokumentation vorliegen. Für den Prüfzeitraum der ENE von ca. 10 Arbeitstagen sind seitens des Netzkunden keine Arbeiten am Netzanschlussknoten möglich. Bei gravierenden Mängeln behält sich die ENE vor, die Inbetriebnahme abubrechen und einen neuen Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren.

Nach Übergabe aller erforderlichen Errichtungsnachweise durch den Netzkunden wird der detaillierte Inbetriebnahmetermin abgestimmt.

Die Inbetriebnahme der Netzkunden-Anlagen und die Zuschaltung an das 110-kV-Netz der ENE erfolgt in Verantwortung des Netzkunden und durch die gemäß Anlage 3 zuständige Netzführungsstelle.

Die Benennung der für den Betrieb der Netzkunden-Anlagen zuständigen Netzführungsstelle hat mit einem Vorlauf von mindestens 15 Werktagen vor dem Inbetriebnahmetermin zu erfolgen.

Die Termine stehen unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bis zum ..., der Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und ggf. erforderlicher privatrechtlicher Gestattungen und Bewilligungen. Bauverzögerungen, die nicht direkt von der ENE beeinflusst werden, können zu entsprechenden Verschiebungen der Termine führen. Bei Terminverschiebungen wird der Netzkunde entsprechend benachrichtigt.

3. Eigentumsregelungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die gemäß der Eigentumszuordnung im elektrischen Schaltbild (siehe Anhang zur **Anlage 1**) enthaltenen Anlagen bzw. Anlagenteile mit Zubehör spätestens mit der Inbetriebnahme Eigentum des jeweiligen Vertragspartners sind. In dem vorgenannten Schaltbild ist die elektrische Eigentumsgrenze (Übergabestelle) eingezeichnet und textlich beschrieben.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die neu zu errichtenden Anlagen bzw. Anlagenteile nur für die Dauer der gewöhnlichen Benutzungsdauer errichtet bzw. installiert werden.

Zur Sicherung von Anlagen bzw. von Anlagenteilen der ENE auf dem Grundstück des Netzkunden verpflichtet sich der Netzkunde auf Verlangen der ENE zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bzw. zur rechtzeitigen Abgabe notwendiger Gestattungen und Bewilligungen. Die Dienstbarkeitsverpflichtung beinhaltet auch, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand und Betrieb der zu duldenen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Anschlusskosten und Baukostenzuschuss

Für die Errichtung der in Ziffer 1.1 bezeichneten Anschlussanlagen sowie für den Einbau der Zähl- und Messeinrichtung der ENE bezahlt der Netzkunde unmittelbare Anschlusskosten in Höhe von ... €

Für die Bereitstellung von Entnahme-Netzanschlusskapazität gemäß Anlage 1 bezahlt der Netzkunde einen pauschalen Baukostenzuschuss in Höhe von ... €

Die unmittelbaren Anschlusskosten in Höhe von ... € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sind zu folgenden Teilbeträgen zu entrichten:

- ... € (15 %) bei Annahme des Angebots,
- ... € (35 %) am ..., *(nach Erreichen von 1/3 der Zeit zwischen Angebotsannahme und voraussichtlichen Inbetriebnahmetermin gemäß Ziffer 2)*
- ... € (35 %) am ..., *(nach Erreichen von 2/3 der Zeit zwischen Angebotsannahme und voraussichtlichen Inbetriebnahmetermin gemäß Ziffer 2)*
- ... € (15 %) nach Inbetriebsetzung, spätestens 30 Tage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige.

Der pauschale Baukostenzuschuss in Höhe von ... € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist mit Vertragsabschluss fällig.

Die oben genannten Beträge bzw. Teilbeträge werden von der ENE nach Eintritt der vorgenannten Bedingungen in Rechnung gestellt und sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung kann die ENE Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

Gegen Ansprüche der ENE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Unvermeidbare Mehrkosten, die die ENE nicht zu vertreten hat oder von der ENE nicht vorauszusehen waren, gehen zu Lasten des Netzkunden. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die aus technischen Gründen unumgänglich oder die aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen entstanden sind.